

Mobilfunk-Initiative: Aufteilung Indoor-Outdoor und NIS-Gesetz

Hintergrund: Die Medien erwecken den Eindruck, als ob der Fortschritt mit der Digitalisierung gleichzusetzen sei. Umso mehr verwundert, dass bisher *kein Gesetz* über die Nichtionisierende Strahlung (abgekürzt: NIS) existiert.

Eine kritische Minderheit ist besorgt über den Leerlauf, die Sicherheitslücken und das Überwachungsszenario auf Kosten unserer Umwelt und der Gesundheit von Mensch und Tier.

Handlungsbedarf: Politik ist die Kunst, auf eine positive Veränderung im Interesse des Volks hinzuwirken. Sie darf sich nicht blenden lassen von der Propaganda der Wirtschaft. BV Art.102 Abs. 2: Bei der Versorgung mit Dienstleistungen kann der Bund „nötigenfalls vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abweichen“.

Wer bezahlt? Weder das Silicon Valley noch die Swisscom werden für die Schattenseiten der Digitalisierung aufkommen, *sondern wir alle*. Wenn Hunderttausende ausserstande sein werden, an ihren verstrahlten Arbeitsplätzen weiterzuarbeiten, bezahlen Steuergelder für deren Erwerbsausfall und Krankheitskosten.

Was zählt: Entgegen den Dementis der Mobilfunkindustrie erbrachte die Forschung schon lange den *Nachweis zum Gesundheitsrisiko der Strahlung!* Für die Schmerzen und die ernsthaften Erkrankungen, welche Elektrosensible befallen (der medizinische Fachterminus heisst: *Electrohypersensitivity*, abgekürzt: EHS), zählt besonders, wie viel Strahlung nächtlich in den eigenen vier Wänden auf sie eindringt. Bereits Hunderttausende haben in der Schweiz Symptome, und es werden immer mehr. Entscheidend sind die Dosis der Strahlung und ihre Langzeitauswirkungen, wie frühe russische Studien, aber auch Pioniere in den USA wie Milton Zaret, Robert O. Becker und Andrew Marino aufzeigten.

Zusammenfassend: Mit der Aufteilung der Versorgung in ein Drinnen (im Gebäudeinneren) und ein Draussen (unterwegs: mobil) wird der grundrechtlich unhaltbare Zustand einer *Zwangsbestrahlung* in den eigenen vier Wänden beendet. Wenn die Sendestationen die Hausdämpfung nicht mehr durchdringen müssen, reichen wesentlich niedrigere Sendeleistungen mit einer *willkommenen Stromersparnis*, und die Strahlung wird stark reduziert (ca. um den Faktor 40). Erstmals regelt ein *NIS-Gesetz* alles gesundheitlich Relevante.

Homepage des Komitees:
www.mobilfunk-initiative.ch

Pro gesundheitsverträglichen Mobilfunk
Bitte unterschreiben auch Sie!

Bitte unterschreiben, falten und frankiert einsenden. Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Das Initiativkomitee, nachstehend aufgezählt, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:

Sabine Bryner, Hauptstr. 29, 9126 Necker;
Zita Gerig, Busskirchstr. 90, 8645 Jona;
Monika Grob, Mürtschenstr. 5, 8640 Rapperswil SG;
Mary Maurer, Obere Seestr. 30, 8272 Ermatingen;
Ursula Niggli, Sommerwiesstr. 6, 8200 Schaffhausen;
Hans Sturzenegger, Gusslistr. 30, 8404 Reutlingen;
Ronald Widmer, Rigacher 21, 5420 Ehrendingen;
Ruth Widmer, Rigacher 21, 5420 Ehrendingen.

Bitte frankieren,
danke!

Wurde als PETITION eingereicht!

Bitte kleinen Klebestreifen hier anbringen.....



Eidgenössische Volksinitiative

«Für einen gesundheitsverträglichen und stromsparenden Mobilfunk»

Das Ziel: Nicht den Mobilfunk abschaffen, sondern ihn gesundheitsverträglich gestalten. Die Versorgung mit Mobilfunk und Internet ist aufzuteilen in ein Drinnen (Indoor) und Draussen (Outdoor). Im Gebäudeinneren schnelles Internet *funkfrei* durch Glasfaser- und Koaxialkabel. Der Mobilfunk wurde für unterwegs geschaffen. Wenn die Gebäudedämmung nicht mehr durchdrungen werden muss, lässt sich die Strahlung der Sender von Mobilfunk und Open Wireless beträchtlich herabsetzen.

Zur Situation: 6 bis 10% der Bevölkerung haben bereits Symptome einer Elektrosensibilität wie Schlafstörungen, Muskelverspannungen, Burnout, Herzbeschwerden und Kopfschmerzen. Mit der **Aufteilung in Indoor und Outdoor** lässt sich die Strahlenbelastung stark vermindern.

Argumente:

- Krebswarnung der IARC der WHO von 2011;
- Bundesstatistik 2015: 52% der Bevölkerung mit gesundheitlichen Befürchtungen zum Mobilfunk;
- „Land im Strahlenmeer“ (2. Aufl. 2018) S. 440f.: Alle internationalen Studien (19) seit dem Jahr 2000 zu Wohnenden in Antennennähe mit 0,06 bis 1,5 V/m Belastung fanden negative gesundheitliche Effekte;
- Nach russischer Fachliteratur 1960-1996 (Karl Hecht) mit Tausenden von Probanden zeigten 2 von 3 nach 5 bzw. 10 Jahren Mikrowellenstrahlung am Arbeitsplatz gesundheitliche Symptome, ebenda S. 103-107;
- Seit Mai 2018: 406 Studien zum Anklicken auf www.emfdata.org von „Diagnose Funk“.

Eidgenössische Volksinitiative «Für einen gesundheitsverträglichen und stromsparenden Mobilfunk»

Im Bundesblatt veröffentlicht am 15. Oktober 2019. Die unterzeichnenden stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Artikel 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Artikel 68 ff., folgendes Begehren:

* Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 118 Abs. 2 Bst. d:

²Er [der Bund] erlässt Vorschriften über:

d. den Schutz vor nichtionisierender Strahlung; das Gesetz regelt Folgendes in Bezug auf die Mobilfunk- respektive Mikrowellenstrahlung:

1. die gemäss der Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung geltenden Anlagegrenzwerte von 4-6 Volt pro Meter dürfen nicht erhöht werden, auch nicht infolge neuer Messverfahren,
2. die Versorgung mit Mobilfunk und Internet ist aufzuteilen in draussen und drinnen; die Leistung und folglich auch der Stromverbrauch von Mobilfunksendern und drahtlosen lokalen Netzwerken sind in dem Mass herabzusetzen, dass die Immissionen die Gebäudedämmung nicht mehr durchdringen; im Gebäudeinneren sind die Daten funkfrei durch Glasfaser- oder Koaxialkabel zu übertragen,
3. das Gesetz hält in Bezug auf die nichtionisierende Strahlung ausdrücklich die Grundrechte auf Achtung der Wohnung sowie auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit fest gemäss Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 2,
4. das Gesetz reglementiert auch die privaten hochfrequenten Strahlungsquellen im Gebäudeinneren mit dem Ziel, dass keinerlei Funkstrahlung in benachbarte Räume dringen kann,
5. der Bund klärt die Bevölkerung via Bildungseinrichtungen und das Gesundheitssystem umfassend über die Gesundheitsgefährdung durch nichtionisierende Strahlung, mögliche Schutzvorkehrungen und die Symptome einer Elektrosensibilität auf,
6. er erhebt hinsichtlich der nichtionisierenden Strahlung und des Krankheitsbildes einer Elektrosensibilität Daten gemäss Artikel 65

Absatz 1; diese Daten müssen angesichts der individuellen Symptomatik aussagekräftig sein,

7. die Standorte von nicht sichtbaren Sendestationen sind zu markieren, und die Daten der Sendestationen sind zu veröffentlichen,
8. wenn Fernmeldefirmen neue Anlagen, die elektromagnetische Strahlung emittieren, oder die Erhöhung der Leistung bestehender Anlagen planen, benötigen sie seitens der Einwohnerschaft in einem Umkreis von 400 Metern eine schriftliche Einwilligung,
9. unabhängige Fachleute sind befugt, unangemeldet die elektromagnetischen Immissionen zu messen und ihre Daten mit den Angaben der Fernmeldefirmen zu vergleichen; beide Daten sind in Wochenfrist auf einer Plattform des Bundes nebeneinander zu publizieren,
10. in allen öffentlichen Verkehrsmitteln ist eine Gruppe gekennzeichnete Sitzplätze zur Verfügung zu stellen, an denen die Verwendung elektronischer Geräte untersagt ist,
11. Personen mit Symptomen einer Elektrosensibilität müssen unentgeltlich Zugang zu unabhängigen Beratungsstellen haben,
12. in öffentlichen Gebäuden wie Kindergärten, Schulen und höheren Bildungseinrichtungen, Kommunalgebäuden sowie Spitälern, Alters-, Behinderten- und Pflegeheimen sind die Räumlichkeiten frei von elektromagnetischer Strahlung einzurichten.

Art. 197 Ziff. 12

12. *Übergangsbestimmung zu Art. 118 Abs. 2 Bst. d (Schutz der Gesundheit vor nichtionisierender Strahlung)*

Nach Annahme durch Volk und Stände ist Artikel 118 Absatz 2 Buchstabe d innerhalb zweier Jahre umzusetzen. An den Kosten für die angestrebte Umstellung beteiligen sich Bund, Fernmeldefirmen, Gerätenutzende und Kantone.

Auf dieser Liste können **nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.** Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Kanton	Postleitzahl	Politische Gemeinde	
Nr.			Kontrolle (leer lassen)
1			
2			
3			

Wurde als PETITION eingereicht!

Bitte jetzt unterschreiben und den Unterschriftenbogen vollständig oder teilweise ausgefüllt einsenden an: **Komitee Mobilfunk-Initiative, Postfach 502, 8032 Zürich**

Die untenstehende Stimmrechtsbescheinigung wird durch das Initiativkomitee eingeholt.

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende ____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft):

Ablauf der Sammelfrist: 26. Juni 2021

Ort:	Eigenhändige Unterschrift:	Amtsstempel:
Datum:	Amtliche Eigenschaft:	